

Geheimhaltungsvereinbarung

(beidseitig)

In „< >“ stehende Begriffe sind Definitionen

Diese Vereinbarung wird zwischen folgenden Vertragspartnern abgeschlossen:

PÖTTINGER Landtechnik GmbH

Industriegelände 1

A-4710 Grieskirchen

und allen „verbundenen“ Unternehmen von PÖTTINGER (**Anhang 1**)

nachstehend <PÖTTINGER> genannt,

und

Fa. Mustermann G.m.b.H.

Musterstrasse 300

55824 Musterstadt

und allen „verbundenen“ Unternehmen des Lieferanten (**Anhang 2**)

nachstehend <Lieferant> genannt

Beide Parteien werden als <Vertragspartner> bezeichnet.

ÄNDERUNGSDIENST

Revision	Kapitel / Seite	Beschreibung der Änderung mit Nennung des Verantwortlichen	Datum
2016_B		Basis für Übersetzung de in en	22.06.2016
2016_C	3 / Seite 5 Fußzeile	Unterschriftenregelung (GF Jörg Lechner) freigegeben von Feld auf GF Jörg Lechner	03.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS:

Geheimhaltungsvereinbarung.....	1
ÄNDERUNGSDIENST	2
INHALTSVERZEICHNIS:	2
PRÄAMBEL	3
1. GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG	3
2. ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN	4
3. VERTRAGSUNTERZEICHNUNG	5
4. ANHANG 1:.....	6
5. ANHANG 2:.....	6

PRÄAMBEL

PÖTTINGER entwickelt, produziert und vertreibt weltweit landwirtschaftliche Maschinen für verschiedene Anwendungen. PÖTTINGER beabsichtigt, vom Lieferanten hergestellte Produkte zu beziehen.

In diesem Zusammenhang werden sich die Vertragspartner gegebenenfalls wechselseitig Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, wie technische Zeichnungen, Berechnungen uäm, mitteilen oder offenlegen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

- 1.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, das technische Wissen, sämtliche Kenntnisse und Unterlagen des einen Vertragspartners über Konstruktion, Materialherstellung und -beschaffenheit, Fertigung, Fertigungsverfahren, Anwendungstechnik und alle weiteren Informationen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und jegliche Informationen, die in Mustern, Zeichnungen, Dokumenten, Unterlagen, elektronischen Aufzeichnungen, Datenträgern gesichert oder zum Abruf bereit gehalten sind und die dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich, mündlich oder in anderer Form mitgeteilt oder offengelegt wurden oder sonst zu Kenntnis gelangt sind, streng geheim zu halten (in der Folge „geheime Informationen“).
- 1.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, geheime Informationen nur im Rahmen der Zusammenarbeit zu benutzen sowie geheime Informationen oder Teile derselben nicht an Dritte weiter zu geben, auch nicht unter einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung. Mit dem jeweiligen Vertragspartner im Konzern verbundene Unternehmen dürfen solche Informationen jedoch zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt, dass solche Unternehmen die Bestimmungen dieser Vereinbarung als für sich bindend anerkennen. Die Vertragspartner geben Informationen nur an solche Mitarbeiter weiter, die diese benötigen, und verpflichten sich diesen Mitarbeitern die Geheimhaltungspflichten dieser Vereinbarung aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung schließt insbesondere auch ein, die erhaltenen Informationen nicht für Schutzrechtsanmeldungen zu verwenden.
- 1.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung erfasst nicht solche Informationen, die (a) zur Zeit ihrer Übermittlung oder Offenlegung bereits offenkundig waren, (b) nach ihrer Übermittlung oder Offenlegung ohne Zutun des die Information erhaltenden Vertragspartners offenkundig geworden sind, (c) zur Zeit ihrer Übermittlung oder Offenlegung an den erhaltenden Vertragspartner bereits nachweisbar bekannt waren, und/oder (d) nach ihrer Übermittlung oder Offenlegung von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Bruch einer Geheimhaltungsvereinbarung zugänglich gemacht worden sind, was jeweils der erhaltende Vertragspartner zu beweisen hätte.
- 1.4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, vom jeweils anderen Vertragspartner erhaltene Informationen einschließlich aller Informationsträger und Kopien hiervon nach Beendigung der Zusammenarbeit

binnen Monatsfrist oder auf Verlangen des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich zurückzugeben.

- 1.5. Von der Rückgabepflicht ausgenommen sind Informationsträger – einschließlich Kopien oder sonstigen Vervielfältigungen von darin enthaltenen Informationen –, die ein Vertragspartner vom anderen Vertragspartner gegen Entgelt erworben hat oder die der Vertragspartner benötigt, um Dokumentationspflichten zu erfüllen, die sich aus einer Vereinbarung der Vertragspartner oder aus gesetzlichen Anforderungen ergeben. Ebenfalls ausgenommen sind in elektronischen Systemen routinemäßig zum Zwecke der Datensicherung gespeicherte Informationen, vorausgesetzt der Vertragspartner, der diese Informationen erhalten hat, wird sie nicht mehr nutzen.
- 1.6. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und soll eine Laufzeit von 10 Jahre haben, wobei die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung auch bei Beendigung des Vertrages bestehen bleiben sollen. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, etwaigen Rechtsnachfolgern die Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung aufzuerlegen.
- 1.7. Sofern Disput über oder aus der vorliegenden Vereinbarung entstehen sollte, verpflichten sich beide Vertragspartner, nach besten Kräften eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Falls dies nicht möglich ist, soll das am Sitz von PÖTTINGER sachlich und örtlich zuständige Gericht die alleinige Zuständigkeit haben. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
- 1.8. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN

- 2.1. TBD

3. VERTRAGSUNTERZEICHNUNG

3.1. Mit der Unterschrift bestätigt der Lieferant ausdrücklich, dass er diese vorliegende Vereinbarung aufmerksam gelesen hat.

3.2. Folgend die Vertragsunterzeichnung durch PÖTTINGER und Lieferant:

PÖTTINGER und als Bevollmächtigter auch für die verbundenen Unternehmen gemäß Anhang 1:

_____, am _____
(Ort) (Datum)

(Markus Gruber, Leiter Einkauf)

(GF Jörg Lechner, Geschäftsführer Produktion & Materialwirtschaft)

LIEFERANT und als Bevollmächtigter auch für die verbundenen Unternehmen gemäß Anhang 2:

_____, am _____
(Ort) (Datum)

(Name in Druckschrift und Stempel)

(Name in Druckschrift und Stempel)

4. ANHANG 1:

- PÖTTINGER Landtechnik GmbH
Industriegelände 1
4710 Grieskirchen
Österreich
- PÖTTINGER Deutschland GmbH
Kleine Mauerstraße 16
06406 Bernburg
Deutschland
- PÖTTINGER, spol. s.r.o.
Čičenická 1284/II
38901 Vodňany
Tschechien

5. ANHANG 2:

- „Verbundene Unternehmen des Lieferanten“
Tbd.
Tbd.